

# S a t z u n g

der Stadt Koblenz zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102  
"Asterstein", I. Bauabschnitt (Änderung Nr. 8)

- - - - -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. 03. 1990 folgende Satzung beschlossen:

- - - - -

## § 1

Der Bebauungsplan Nr. 102 für das Baugebiet "Asterstein" - I. Bauabschnitt - wird in seinen textlichen Festsetzungen wie folgt geändert bzw. ergänzt:

### Ziff. 2 Garagen und Stellplätze

wird um folgende Ziff. 2.2 ergänzt:

" 2.2 Zusätzlich sind auf den als Vorgärten festgesetzten Flächen, soweit diese eine Mindesttiefe von 4,50 m aufweisen, sowie auf den Bauwuchflächen Stellplätze senkrecht zur Straßenbegrenzungslinie zulässig.

Der bisherige Absatz ohne Bezeichnung erhält die Ziff. "2.1".

### Ziff. 3 Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO

3.2 wird um folgenden Absatz ergänzt:

" Ausnahmsweise sind Stellplatzüberdachungen in Form von sogenannten Carports, bestehend aus einer leichten Holzkonstruktion, senkrecht zur Straßenbegrenzungslinie zulässig."

### Ziff. 4 Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 15 und 16 BBauG (§ 9 Abs. 1 Ziff. 15 BauGB)

Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

"a) Die in der Bebauungsplanzeichnung als Vorgärten festgesetzten Flächen sind mit Rasen in Verbindung mit Stauden oder bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen. Nur bei den Einfahrten, Zugängen und Stellplätzen ist eine Versiegelung mit Asphalt, Platten, Beton etc. zulässig."

## § 2

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft. Die dieser Satzung entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne treten damit außer Kraft.

- - - - -

Die Bezirksregierung Koblenz hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens mit Schreiben vom 13. 09. 1990, Az.: 379-06, mitgeteilt, daß gegen die Satzung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung bestehen.

Koblenz, 11. 10. 1990



Stadtverwaltung Koblenz

*[Handwritten Signature]*  
Oberbürgermeister

Ausgefertigt:  
Koblenz, 25.02.1993

Stadtverwaltung Koblenz



  
Oberbürgermeister

bekanntgemacht: 26.02.1993

  
R412